

halts. Der Text von BF 1688 ist gefälscht und dies gilt hauptsächlich für die Schlußformeln. Sie enthalten zum Teil Wendungen, die keinem kaiserlichen Stilisten zugeschrieben werden können. Andererseits fehlt es aber an Stilmerkmalen, die die Annahme einer kanzleigemäßen Entstehung begründen könnten. Schon der Eingang des Stückes entspricht nicht ganz einem echten Diplom. So muß die Kanzleimäßigkeit der Wendung *veniens coram nobis* bezweifelt werden, läßt sich doch in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts kein Diplom mit diesem Beginn vorweisen. Zu Zweifeln berechtigt nicht weniger die Phrase *tam pro anno ipso presenti quam etiam pro temporibus ceteris in futurum* mit dem Hinweis auf die Zukunft, der auch in der Einleitung der Korroboration nicht üblich war. Wir beanstanden ferner die fünfmalige Erwähnung der oder des Nachfolgers wie auch den sonst nicht vorkommenden Ausdruck *in huius nostri privilegii serie summarie duximus inserenda*, in dem vor allem *summarie* ungewohnt ist. Für die Verwendung des Komparativs und des Adverbs in den Verbotsformeln *amplius iubemus* und *postremo* prohibemus sind in den Kaiserurkunden ebenso wenig Belege beizubringen wie für die formelhafte Wendung *ulla eidem ecclesie detentione non obstante*. Die Vermutung, eine Fälschung vor sich zu haben, wird zu voller Gewißheit, wenn wir die in den Diplomen Friedrichs II. allein stehende Poenformel untersuchen. Ihre Eigenartigkeit hätte schon den Verdacht der Bearbeiter der Reg. imperii erregen müssen. Die Formel hat folgenden merkwürdigen Wortlaut: *Quod qui molestare presumerit, indignationem nostre celsitudinis se noverit incursum et penam ducentarum unciarum auri, medietatem eius nobis nostroque cuilibet successori et aliam medietatem sancte Romane ecclesie, si clericus fuerit inferens, exsolvendam; et si laicus fuerit, predictae ecclesie vel eius episcopo ipsius nomine exsolvatur*. Diese Poenformel unterscheidet sich von allen anderen Strafformeln in den Königs- und Kaiserurkunden der Jahre 1198–1250 durch die ungewöhnliche Verteilung der festgesetzten Strafsumme. Während in den echten Diplomen von altersher der kaiserliche Fiskus (camera, curia, fiscus) bis auf ganz wenige Ausnahmen¹⁴³ stets die eine Hälfte des Betra-

¹⁴³) Die wenigen Diplome, in denen die Strafsumme ganz dem Fiskus zufällt, beschränken sich in der Königszeit auf BF 938 für das Bistum Vienne (100 Pfund Gold), 1094 für Kloster Hördt (100 Mark Silber), 1146 für die Stadt Donauwörth (100 Pfund Gold). Von ihnen ist BF 1094 die einzige Fremdausfertigung. In der Kaiserzeit erscheint der Fiskus als alleiniger Empfänger der Strafgelder einzig in BF 1560 für Kloster S. Maria de Pulsano (1000 Pfund Gold). Nur BF 1688 schließt den Fiskus vom Empfang der Strafgelder aus. In den Diplomen wird der Empfänger Fiskus mit Ausnahme von BF 869, 870 und Nachtr. 419 stets an erster Stelle erwähnt.